

Jedem Vereinsmitglied steht das Recht zum Austritt aus dem Verein zu, das durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden kann. Geregelt werden können Formerfordernisse und der Zeitpunkt des Austritts. Kündigungsfristen von mehr als 2 Jahren sind nicht zulässig.

### Vereinsregister – ständiger Begleiter

Nach der Gründungsversammlung müssen alle Vorstandsmitglieder den Verein beim Vereinsregister zur Eintragung anmelden. Anmeldungen zum Vereinsregister werden auch im künftigen Vereinsleben immer wieder erforderlich. Dies gilt für Änderungen des Vorstandes ebenso wie für Änderungen der Satzung. Bei diesen Folgeanmeldungen reicht es aus, wenn die Anmeldung durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl erfolgt. Für jede Anmeldung zum Vereinsregister müssen die Unterschriften der Vorstandsmitglieder durch einen Notar öffentlich beglaubigt werden. Eine Beglaubigung durch Behörden oder andere Personen ist nicht ausreichend. Den Wortlaut der Anmeldung entwirft im Regelfall der Notar. Der Notar reicht die Anmeldung mit den ihm jeweils zu übergebenden Unterlagen (Protokoll der Versammlung, Wortlaut der Satzung) schließlich beim Amtsgericht ein und kümmert sich um die Eintragung des Vereins. Jedermann kann in das Vereinsregister und die dorthin eingereichten Schriftstücke Einsicht nehmen, ohne dass ein besonderes Interesse hierfür nachzuweisen ist.

### Der Notar hilft

Insbesondere in der Phase der Gründung eines Vereins sind vielfältige Formalitäten zu beachten. Es lohnt sich, den Notar hier frühzeitig einzuschalten, so dass dieser Satzungsentwürfe und Vereinsregisteranmeldungen fertigen kann. So erhalten Sie wichtige Hinweise für die Durchführung der Gründungsversammlung und der Notar kann dazu beitragen, zweckmäßige und rechtlich einwandfreie Regelungen zu finden. Gemeinsam mit dem Notar schaffen Sie so die Voraussetzungen für einen schnellen und reibungslosen Eintrag in das Vereinsregister, so dass Sie das Vereinsleben schon bald ohne Gefahren genießen können.

### Noch Fragen?

In Ihrer Nähe finden Sie einen Notar, der Sie gerne zu allen Fragen rund um die Vereinsgründung berät. Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend – bevor Sie einen Verein gründen.



Herausgeber:  
Notarkammer Sachsen  
Königstraße 23  
01097 Dresden  
Telefon: (03 51) 80 72 70  
[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)

Ihr Notar / Ihre Notarin:

**Dr. Georg Liessem**

Villa Editha  
Siegfried Rädels Str. 28  
01796 Pirna  
Tel. 03501/44 33 30  
Fax: 03501 / 44 33 41  
Email: [notar@notar-liessem.de](mailto:notar@notar-liessem.de)



# Wir gründen einen Verein!



Ein Ratgeber  
herausgegeben von der  
Notarkammer Sachsen

## Ein Verein – was ist das eigentlich?

Vereine sind aus dem heutigen gesellschaftlichen Leben kaum wegzu-denken. Ob Sportverein, Wohltätigkeitsverein oder Kleingartenverein, fast jeder ist Mitglied irgendeines Vereins. Doch was ist so ein Verein eigentlich?

Der „eingetragene Verein“ (e.V.) ist ebenso wie die GmbH oder die Aktiengesellschaft eine sog. juristische Person und als solche rechtsfähig. Dies gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister. Vielleicht denken Sie jetzt, typisch für die deutsche Bürokratie und überlegen, ob es nicht vielleicht ohne Eintragung geht. Doch hier lauern die Gefahren. Erst mit Eintragung im Vereinsregister ist eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für etwaige Vereins-schulden ausgeschlossen. Sie sehen, der Eintragung im Vereinsregister kommt eine sehr wichtige Funktion zu.

## Zuerst kommt die Gründung

Erster Schritt auf dem Weg in das Vereinsregister ist die Gründung des Vereins. Dies geschieht im Rahmen einer sog. Gründungsversammlung.

Zur Gründung des Vereins müssen sich mindestens 7 Gründungsmit-glieder zusammenfinden. Nachdem diese sich im Vorfeld über die Satzung, den Vorstand und sonstige wesentliche Punkte verständigt haben, gibt es schließlich eine erste Zusammenkunft der Gründungs-mitglieder – die Gründungsversammlung. Um dem Vereinsregister den ordnungsgemäßen Verlauf der Gründungsversammlung nachweisen zu können, muss deren Verlauf in einem schriftlichen Protokoll festge-halten werden.

## Das Protokoll – was gehört hinein?

Nicht jede Kleinigkeit, die im Rahmen der Gründungsversammlung geschieht, muss in dem schriftlichen Protokoll festgehalten werden. Unverzichtbar sind allerdings folgende Angaben:

- Ort und Zeitpunkt der Versammlung,
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Feststellung der einstimmigen Verabschiedung der Vereinssatzung,
- Feststellungen zur Wahl des Vorstands,
- alle übrigen in der Versammlung gefassten Beschlüsse.

Die gewählten Vorstände sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort sowie ihrem Amt im Vorstand zu bezeichnen. Das Abstim-mungsergebnis muss ebenso im Protokoll enthalten sein wie eine Aussage zur Annahme der Wahl durch die Gewählten. Schließlich muss das Protokoll von den in der Satzung bestimmten Personen unterzeichnet

werden. Notwendig ist die Unterschrift durch den Protokollführer. Oftmals wird in der Satzung auch die Unterzeichnung durch den künftigen Vorsitzenden vorgesehen sein – auch diese darf dann natürlich nicht fehlen. Nicht vergessen dürfen Sie, dass dem Protokoll das Original der Gründungssatzung beigelegt werden muss. Diese muss das Errichtungsdatum des Vereins enthalten und von mindestens 7 Grün-dungsmitgliedern des Vereins unterschrieben sein.

## Vereinssatzung – wie sieht die aus?

Für jede Form des Miteinanders muss es Regeln geben. Die Vereins-satzung legt die Grundregeln des Vereinslebens fest. Die Regelungen, die jede Vereinssatzung enthalten muss, ergeben sich aus dem Bürger-lichen Gesetzbuch. Hiernach müssen Aussagen zu folgenden Punkten getroffen werden:

- Vereinszweck,
- Name und Sitz des Vereins,
- beabsichtigte Eintragung des Vereins in das Vereinsregister,
- Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- ob und welche Beiträge sind von den Mitgliedern zu leisten,
- Bildung des Vorstandes und
- Voraussetzungen der Einberufung einer Mitgliederversammlung, einschließlich der Form und Frist der Einberufung sowie der Proto-kollierung der Beschlüsse.

Selbstverständlich kann die Satzung darüber hinaus weitere Regelungen enthalten, die auf die konkreten Bedürfnisse des Vereins abgestimmt sind. Auch diese weiteren Regelungen dürfen nicht im Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen stehen.

## Wer trifft Entscheidungen im Verein?

Die Entscheidungsträger im Verein werden vom Gesetz als Organe des Vereins bezeichnet. Nach dem Gesetz muss jeder Verein über mindestens zwei Organe verfügen – einen Vorstand und die Mitgliederversammlung. Vereinfacht gesagt ist der Vorstand für die laufenden Geschäfte zuständig, während die Grundsatzentscheidungen von der Mitgliederversammlung getroffen werden. Darüber hinaus können in der Satzung zusätzliche Organe vorgesehen sein. So können Aufsichtsräte, Beiräte oder Aus-schüsse eingerichtet werden. Allerdings dürfen diese Organe nur insoweit tätig werden, als Aufgaben nach dem Gesetz nicht zwingend dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ent-scheidungen von grundlegender Bedeutung sind nach den gesetzlichen Regelungen zwingend von der Mitgliederversammlung zu treffen. Hierzu



gehören vor allem die Bestellung und Kontrolle des Vorstandes, die Vornahme von Satzungsänderungen sowie die Entscheidung über eine Auflösung des Vereins.

### b) Der Vorstand

Die täglichen Angelegenheiten des Vereins erledigt der Vorstand. Dieser ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und verwaltet dessen innere Ange-legenheiten. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen ist es wichtig, in der Satzung festzulegen, wie viele Mitglieder des Vorstandes zu einer wirksamen Vertretung handeln müssen. Fehlt eine solche Regelung, sind nach dem Gesetz alle Vorstandsmitglieder nur ge-meinschaftlich vertretungsberechtigt. Dann können namens des Vereins nur alle Vorstände gemeinsam Handeln. Dies wirft Probleme auf, wenn einzelne Vorstandsmitglieder vorübergehend nicht erreichbar sind. Es sollte deshalb überlegt werden, welche Vorstandsmitglieder ggf. einzeln oder gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sein sollen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch einen Auszug aus dem Vereinsregister erbracht.

## Ohne Mitglieder kein Verein

Mitglied eines Vereins ist, wer als Gründer an der Vereinsgründung teilgenommen hat. Selbstverständlich kann die Mitgliedschaft auch später erworben werden. Notwendig hierfür sind eine Beitrittserklärung des künftigen Mitglieds und eine Aufnahmeerklärung des Vereins, die im Regelfall durch den Vorstand abgegeben wird. Da das Gesetz zu Formen und Fristen dieser Erklärungen keine Aussage trifft, muss dies durch die Satzung näher ausgestaltet werden. Die Mitgliedschaft umfaßt verschiedene Rechte, wie beispielsweise das Recht zur Nutzung der Vereinseinrichtungen, auf Gleichbehandlung mit den übrigen Mitgliedern und Wahrnehmung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beinhaltet auch Pflichten, wie z. B. die Verpflichtung zur Zahlung des festgelegten Beitrags. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung. Wichtig für jedes Mitglied ist, dass eine Haftung des einzelnen Mitglieds für Verbindlichkeiten des Vereins nach dessen Eintragung im Vereinsregister ausgeschlossen ist.